

Allgemeine Geschäftsbedingungen Facility-Service-Klein

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die Facility-Service-Klein (nachstehend "Auftragnehmer" genannt) mit seinen Vertragspartnern (nachstehend „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt.

(2) Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter haben keine Gültigkeit, es sei denn der Auftragnehmer hat in ihre Geltung ausdrücklich schriftlich eingewilligt. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber oder Dritte sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsbetrieb verwendet oder auf sie formularmäßig hinweist. Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Auftragnehmer innerhalb von 14 Kalendertagen ab Auftragsdatum annehmen.

(2) Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande.

(3) Alleinige Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und

Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen und mündliche Zusagen nicht abgegeben.

(4) Soweit der Auftragnehmer beratend tätig wird, übernimmt er hierdurch keine Beschaffenheitsgarantien oder Garantien für die Verwendbarkeit der Lieferung oder Leistung.

§ 3 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

(1) Leistungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Düsseldorf.

(2) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Auftragnehmer lieferbereit ist und dies dem Auftraggeber anzeigt hat.

(3) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Auftragnehmer betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

§ 4 Preise und Zahlungsmodalitäten

(1) Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung ausgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

(2) Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge oder der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung sowie Verringerung vereinbarter Abrufe im Rahmen langfristiger Verträge bedingen eine Erhöhung der Preise. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, den Preis auch außerhalb von Dauerschuldverhältnissen nachträglich zu erhöhen, sofern sich im Einzelfall die marktmäßigen Einstandspreise erhöhen, ohne dass dies von dem Auftragnehmer zu vertreten ist, von ihm vorhergesehen oder beeinflusst werden konnte. § 313 BGB bleibt unberührt.

(4) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei dem Auftragnehmer.

(5) Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so sind die ausstehenden Beträge mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleiben unberührt.

§ 5 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme.

(2) Die Beschaffenheit der Ware oder Leistung richtet sich ausschließlich nach dem Angebot des Auftragnehmers. Das Risiko der Eignung für den Verwendungszweck trägt der Auftraggeber.

(3) Die gelieferten Gegenstände bzw. die erbrachte Leistung sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm

bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftragnehmer hinsichtlich offensichtlicher Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes bzw. der erbrachten Leistung, oder bei versteckten Mängeln binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes oder der erbrachten Leistung ohne nähere Untersuchung erkennbar war, eine schriftliche Mängelrüge zugegangen ist.

(4) Der Auftragnehmer ist nach seiner Wahl zur Nacherfüllung (Nachlieferung oder Nachbesserung) berechtigt und verpflichtet.

(5) Ein Selbstvornahmerecht des Auftraggebers besteht nicht.

(6) Im Falle des Fehlschlags der Nacherfüllung kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Preis angemessen mindern.

(7) Beruht der Mangel auf dem Verschulden des Auftragnehmers, kann der Auftraggeber unter der in § 7 bestimmten Voraussetzung Schadensersatz verlangen.

(8) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Mangel auf einer Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und natürlichem Verschleiß sowie vom Auftraggeber oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand, die ohne Zustimmung des Auftragnehmers erfolgen und hierdurch die Mängelbeseitigung unmöglich oder unzumutbar wird, beruht. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(9) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§ 6 Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer steht nach Maßgabe dieser Ziffer dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Liefergegenstände nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden Beschreibungen oder Angaben des Auftraggebers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihr entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Soweit der Auftragnehmer nicht haftet, stellt der Auftraggeber ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen der Beschränkung des § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

(1) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden (insb.: entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden), gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, die

1. auf einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruht;

2. auf grober Fahrlässigkeit seiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen beruht; soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verletzungen zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder dem Schutz von Leib und Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

(2) Soweit der Auftragnehmer gemäß § 7 (1) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

(3) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Auftragnehmers für Sach- und Personenschäden der Höhe nach

Allgemeine Geschäftsbedingungen Facility-Service-Klein

begrenzt auf einen Betrag von 100.000,00 € je Schadensfall, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(5) Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Die von dem Auftragnehmer an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Auftragnehmers. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

(2) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Auftragnehmer.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 8) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Vorbehaltsware beim kreditierten Weiterverkauf zu sichern; zu Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen der Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt.

(4) Der Auftraggeber verarbeitet die Vorbehaltsware ausschließlich im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers als Hersteller und der Auftragnehmer erwirbt unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei dem Auftragnehmer eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Auftragnehmer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftraggeber, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Auftragnehmer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(5) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Auftragnehmer an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Auftragnehmer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zB Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für Rechnung des Auftragnehmers einzuziehen, der Auftragnehmer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen. Nach Widerruf der Einzugsermächtigung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

(6) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und den Auftragnehmer unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber des Auftragnehmers.

(7) Der Auftragnehmer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach seiner Wahl freigegeben, soweit der Wert der Vorbehaltsware die Höhe der gesicherten Forderung um mehr als 50 % übersteigt.

(8) Tritt der Auftragnehmer bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 9 Vertraulichkeit

(1) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie

dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Prospekten, Katalogen, Modellen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(2) Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich wechselseitig, alle als geheimhaltungsbedürftig erklärten oder als solche erkennbaren Informationen (insb.: technische Informationen, einschließlich Formeln, Software, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Ideen, Know-How, Konstruktionen, Daten, Zeichnungen, Gegenstände, Muster, Modelle), sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die ihm anvertraut wurden oder als solche bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt geworden sind, während der Dauer des Vertragsverhältnisses nicht zu verwerten oder Dritten mitzuteilen ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei. Diese Verpflichtung gilt nicht für Kenntnisse und Informationen,

1. die ohne Bruch dieser Vereinbarung allgemein bekannt sind oder werden;

2. die der jeweiligen Partei auf rechtmäßige Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung von Dritten zugänglich werden, oder

3. von denen die empfangene Partei nachweisen kann, dass sie bereits vor Inkrafttreten des Vertrages besessen hat oder später unabhängig entwickelt hat.

(3) Die Parteien werden dafür Sorge tragen, dass auch Mitarbeiter und freie Mitarbeiter im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie auf geheimhaltungsbedürftige Informationen der Parteien entsprechend verpflichtet werden.

(4) Diese Regelung beginnt ab erstmaligem Erhalt der geheimhaltungsbedürftigen Informationen und gilt bis drei Jahre nach Ende der Leistungserbringung.

§ 10 Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch den Auftragnehmer schriftlich anerkannt wurden.

(2) Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis herrühren oder seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden.

§ 11 Gerichtsstand und Anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist nach Wahl des Auftragnehmers Düsseldorf oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Auftragnehmer ist Düsseldorf ausschließlicher Gerichtsstand.

(2) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) findet keine Anwendung.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind schriftlich zu treffen.

(2) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. In diesem Fall übermittelt er dem Auftraggeber die geänderte Form unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderung. Widerspricht der Auftraggeber der geänderten Fassung nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Zustellung der neuen Bedingungen, werden diese Vertragsinhalt.

(3) Sollte eine dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Soweit eine Bedingung unwirksam ist oder wird, gelten die gesetzlichen Regelungen ergänzend.

Stand: Dezember 2018